

SATZUNG

der Werkssportvereinigung Eisenerz – WSV Eisenerz

(Fassung unter Berücksichtigung der in der Jahreshauptversammlung vom 22. Oktober 2010 beschlossenen Statutenänderung).

§ 1

Name, Sitz und Geltungsbereich

Die Vereinigung führt den Namen "Werkssportvereinigung Eisenerz" (WSV Eisenerz), hat ihren Sitz in Eisenerz und gehört der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur (ASKÖ) an. Sie ist durch ihre Sektionen Mitglied der entsprechenden sportlichen Fachverbände des Landes Steiermark, wofür die Beiträge von den Sektionen oder den einzelnen Sektionsmitgliedern zu zahlen sind. Ihr Aufgabenkreis erstreckt sich auf Turnen, Sport und Spiel. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.

§ 2

Zweck der Vereinigung

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Erziehung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Dieser wird durch Pflege der in der Vereinigung betriebenen Sportarten, durch Wettkämpfe und ähnliche, den Vereinszweck fördernde Sportveranstaltungen (Turnvorführungen), durch Vorträge, gesellschaftliche Veranstaltungen, Fest und gesellige Zusammenkünfte erreicht. Beteiligungen an Unternehmungen die als Geschäftszweck das Veranstalten von Sportveranstaltungen oder ähnlichem zum Inhalt haben, durch das Betreiben von entbehrlichen Nebenbetrieben.

§ 4

Mitglieder

Die Vereinigung unterscheidet nachstehende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Jugendliche (Jugendgruppen)
- d) Schüler (Kindergruppen)
- e) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die einen von der Vereinigung gepflegten Sportzweig ausüben.

Unterstützende Mitglieder sind jene, die die Zwecke der Vereinigung durch regelmäßige Beiträge fördern, ohne einen von der Vereinigung gepflegten Sportzweig ausüben.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 14. Lebensjahr erreicht bzw. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen von der Vereinigung gepflegten Sportzweig ausüben.

Mitglieder der Kindergruppe (Schüler) sind die Mitglieder unter 14 Jahren, die einen von der Vereinigung gepflegten Sportzweig ausüben. Die Aufnahme der Mitglieder der Jugend- und Kindergruppe kann nur mit Beibringung einer Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund usw.) erfolgen.

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die von der Jahreshauptversammlung für ihre Verdienste um die Vereinigung zu solchen ernannt wurden.

Die Aufnahme der unter a - d angeführten Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der Vereinigung mit 2/3 Stimmenmehrheit auf Vorschlag der Sektion. Die Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

§ 5

Recht und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder - ausgenommen unterstützende Mitglieder haben das Recht auf Benützung jener Einrichtungen, Plätze und Sportgeräte, die den Sektionen zur Verfügung stehen, denen sie angehören. Die im § 4 unter a), c) und e) angeführten Mitglieder haben das Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausübende Mitglieder können nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes eines anderen Vereines Mitglieder werden.

b) Sämtliche Mitglieder - Ehrenmitglieder ausgenommen, sind verpflichtet, die Satzungen und deren Durchführungsbestimmungen genauestens einzuhalten. Sie haben eine einmalige Aufnahmegebühr sowie regelmäßige Beiträge zu leisten. Alle Beiträge sind im Vorhinein zu entrichten; die Höhe derselben wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Ehrenmitglieder sind von jeder Verbindlichkeit gegenüber der Vereinigung enthoben, mit Ausnahme der Pflicht, das Ansehen und die Interessen der Vereinigung zu wahren. Die ausübenden Mitglieder haben weiters die Pflicht, bei allen sportlichen Veranstaltungen, bei jedem Training und bei Wettkämpfen tätig mitzuwirken, das Ansehen der Vereinigung und deren Interessen in jeder Beziehung zu wahrer und strenger Disziplin zu halten. Sie haben den Anordnungen des Vereinsvorstandes bzw. der Sektionsleiter nachzukommen. Die unterstützenden Mitglieder haben einen Monatsbeitrag zu entrichten, der jeweils von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Es bleibt jedoch dem freien Willen dieser Mitglieder überlassen, einen höheren Beitrag zu leisten.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird verloren:

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt
3. Durch Ausschluss

Da sich die Mitgliedschaft nur auf Einzelpersonen bezieht, kann ein Austritt auch nur von solchen erfolgen, wie auch ein Ausschluss sich nur auf einzelne Mitglieder und nicht auf Sektionen beziehen kann. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Derselbe ist jedoch dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen und wird erst dann rechtswirksam, wenn das ausgetretene Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung erfüllt hat.

Ein Mitglied kann über Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzungen gröblich verstößt oder die Interessen der Vereinigung schädigt, den Anordnungen des Vorstandes, soweit diese nicht satzungswidrig sind, nicht Folge leistet sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder schließlich mit den Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Mahnung und Ankündigung des Ausschlusses, ohne triftigen Grund im Rückstand bleibt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht jedoch das Recht auf Berufung innerhalb von 14 Tagen an die Jahreshauptversammlung oder an die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Vereinsrechte, dagegen bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge, sowie sonstiger Verbindlichkeiten der Vereinigung gegenüber aufrecht. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 7

Untergliederung der Vereinigung

Um die systematische Pflege der körperlichen Ertüchtigung gewährleisten zu können, wird die Vereinigung nach Bedarf in Sektionen bzw. Sparten gegliedert.

§ 8

Geldmittel der Vereinigung

Diese werden aufgebracht:

1.

a) durch die in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sowie der Kindergruppe

b) durch die Erträge von sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Vereinigung – Veranstaltungen der Sektionen ausgenommen.

c) durch Spenden und sonstige Einnahmen (Totoannahmestelle Förderbeiträge und Vermächtnisse).

2.

Die Mittel zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes werden von den Sektionen wie folgt aufgebracht:

a) durch Einheben von Sektionsbeiträgen,

b) durch Erträge von Sektionsveranstaltungen sportlicher oder geselliger Natur,

c) durch Einheben der in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge der unterstützenden Mitglieder,

d) durch Gewährung von Anteilen an den der Vereinigung zufließenden Subventionen.

e) Veräußerungen von Vereinsvermögen bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand sofern dies nicht der der Mitgliederhauptversammlung vorbehalten ist.

Die Höhe der Sektionsbeiträge wird jeweils in Vollversammlungen der Sektionen beschlossen. Die Beiträge dürfen nur so hoch sein, dass das Budget ausgeglichen erscheint. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Sektionen bedürfen der Genehmigung ihrer Sektionsausschüsse und sind ordnungsgemäß zu belegen.

3.

Grundsätzlich ist nur die Vereinigung als solche berechtigt, um Sammelbewilligungen und Subventionen bei den in Frage kommenden Stellen anzusuchen. Den Sektionen steht es frei, diesbezüglich Vorschläge an die Vereinigung zu stellen. Kontoeröffnungen oder ähnliches bei Geldinstituten sind nur zulässig, wenn dies durch Beschluss des Vorstandes genehmigt wurde und sind ausschließlich der Vereinigung bzw. dem Leitungsorgan vorbehalten und sind in der Geschäftsordnung im Detail zu regeln.

4.

Die Wertanpassung des Mitgliedsbeitrages ist entsprechend dem VPI 2005 Basis 109,50, jährlich im Nachhinein anzupassen. Der angepasste Mitgliedsbeitrag ist dem Mitglied bekannt zu geben und mit 01.01. vorzuschreiben. Die jährliche Einhebung hat durch die Sektion zu erfolgen. Abweichend davon, kann der Mitgliedsbeitrag vom Hauptkassier im Einzugsweg oder per Zahlschein vorgeschrieben werden.

§ 9

Leitung der Vereinigung

Diese erfolgt durch die Jahreshauptversammlung, durch die außerordentliche Mitgliederversammlung und durch den Vorstand.

1.

Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) Obmann und dessen Stellvertreter,
- b.) Hauptschriftführer und dessen Stellvertreter,
- c.) Hauptkassier und dessen "Stellvertreter,
- d.) Sportlicher Leiter der verschiedenen Sparten,
- e.) die Sektionsleiter der verschiedenen Sparten oder dessen Stellvertreter,
- f.) Beisitzer in der von der Jahreshauptversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) festgesetzten Zahl,
- g.) Ehrenpräsidenten.

Sämtliche Vorstandsmitglieder - ausgenommen Sektionsleiter, die in den Vollversammlungen der Sektionen gewählt werden - werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Scheiden während des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder aus, so können diese mit Ausnahme des Obmannes und der Sektionsleiter vom Vorstand kooptiert werden.

Scheiden während des Geschäftsjahres Sektionsleiter aus, so ist innerhalb von 14 Tagen von der zuständigen Sektionsversammlung der Nachfolger zu wählen. Wird dies aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt, kann der Vorstand den Sektionsleiter kooptieren.

Bei Ausscheiden des Obmannes ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Nachfolger zu wählen ist.

2.

Der Vorstand hat nach Bedarf ordentliche Sitzungen zu halten. Auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern hat der Obmann sofort eine Sitzung einzuberufen und innerhalb von 48 Stunden nach erfolgter Antragstellung abzuhalten. Die expressiven Entscheidungen des Obmannes bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder dessen Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit.

Die Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Obmann führt bei den Sitzungen den Vorsitz.

3.

Die Vorstandssitzungen sind vom Obmann einzuberufen, und zwar so rechtzeitig, dass die Einberufung wenigstens 48 Stunden vorher jedem Vorstandsmitglied zukommt.

4.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a.) die Verwaltung des Vermögens
- b.) die Überwachung eines geordneten Sportbetriebes im Sinne der Satzung,
- c.) die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Durchführung der in diesen gefassten satzungsmäßigen Beschlüsse,
- d.) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- e.) die Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung oder den Sektionsausschüssen vorbehalten sind
- f.) die Errichtung von Sektionen oder Sparten sowie deren Auflösung
- g.) Ausschussmitglieder die wiederholt den Vorstandssitzungen ohne Entschuldigung fernbleiben, ihre Pflichten nicht erfüllen oder sich gegen das Vereinsstatut vergehen, können vom Vorstand ihres Mandates enthoben werden.
- h.) Mehrere Sparten (Sektionen) betreffende technische Angelegenheiten sind in gemeinsamen Sitzungen der Sektionsausschüsse zu behandeln, bei denen der Obmann den Vorsitz führt.
- i.) Der Obmann, der Hauptschriftführer und der Hauptkassier dürfen keine zweite Funktion im Vereinsvorstand und keine Funktion innerhalb einer Sektion ausüben.
- j.) Die Jahreshauptversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) ist berechtigt,

Ehrenpräsidenten zu ernennen, wenn dies im Interesse der Vereinigung gelegen ist oder wenn dieser Titel an Personen verliehen werden soll, die sich um die Vereinigung außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

§ 10

Sektionsausschuss

- 1) Die Führung der Sektionen obliegt den Sektionsausschüssen. Bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung ist vom Sektionsleiter eine Vollversammlung der Sektion einzuberufen, bei welcher der Sektionsausschuss gewählt wird. Dem Vereinsvorstand ist die Abhaltung der Vollversammlung rechtzeitig anzuzeigen. Der Obmann oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied desselben sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen.
 - a) Der Sektionsausschuss besteht aus dem:
 - b) Sektionsleiter und dessen Stellvertreter,
 - c) Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - d) Kassier und dessen Stellvertreter,
 - e) Zeugwart und dessen Stellvertreter,
 - f) Jugendleiter und dessen Stellvertreter, sowie
 - g) Beiräte in einer der Größe der Sektion entsprechen Anzahl
- 2) Der Sektionsausschuss erledigt seine Geschäfte nach der für die Vereinigung bestehenden Geschäftsordnung. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Sektionsausschusses ordnungsgemäß einberufen wurden und der Sektionsleiter oder dessen Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit.
- 3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausschussmitglieder, welche wiederholt einer Sitzung ohne Entschuldigung fernbleiben, ihre Pflichten nicht erfüllen oder sich gegen das Vereinsstatut vergehen, können vom Sektionsausschuss ihres Mandates enthoben werden. Während des Jahres ausscheidende Mitglieder des Sektionsausschusses müssen innerhalb von 14 Tagen durch Kooptierung durch den Sektionsausschuss ersetzt werden. Bei Ausscheiden des Sektionsleiters hat eine Neuwahl in einer außerordentlichen Vollversammlung der Sektion innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
- 4) Dem Sektionsausschuss obliegen sämtliche Arbeiten, soweit sie nicht dem Vereinsvorstand und der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere erstreckt sich seine Tätigkeit auf die Durchführung des gesamten Sportbetriebes sowie der Veranstaltungen seiner Sektion im Sinne der Satzung, auf die Sorge für seine geordnete Geldgebarung der Sektion und die Einberufung der Sektionsvollversammlung.

§ 10a

- 1) Werden die Bedingungen des § 10 Abs. 1 insbesondere des der lit. a) bis g) betreffend des Sektionsausschusses nicht erfüllt, gilt der Sektionsausschuss als aufgelöst und gehen alle Handlungen jeglicher Art an den Vorstand über. Der Vorstand hat unmittelbar nach Kenntniserlangung über den Wegfall der Voraussetzungen eines Sektionsausschusses darüber zu beraten.
- 2) Der Vorstand kann, um den Sportbetrieb sicherzustellen, einen sportliche Leiter oder Spartenleiter sowie einen Stellvertreter ernennen.

§ 11

Obliegenheiten der Funktionäre

1. Obmann:

Der Obmann vertritt die Vereinigung nach außen hin. Er zeichnet mit dem Hauptschriftführer alle Schriftstücke und Bekanntmachungen. In finanziellen Angelegenheiten fertigt an Stelle des Hauptschriftführers der Hauptkassier. Dem Obmann obliegt die Überwachung des Sportbetriebes, die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsversammlungen sowie die Leitung derselben und schließlich die Durchführung

der Beschlüsse des Vorstandes.

2. Hauptschritfführer:

Dem Hauptschritfführer obliegen die Erledigung sämtlicher Schriftstücke und die mit Unterfertigung derselben, soweit sie Vereinsangelegenheiten betreffen und nicht finanzielle Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Er hat in den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll zu führen und den Tätigkeitsbericht für die Jahreshauptversammlung vorzubereiten.

3. Hauptkassier:

Dem Hauptkassier obliegt die gesamte Geldgebarung der Vereinigung, die Pflicht, zur pünktliche Einzahlungen der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Gebühren Sorge zu tragen und schließlich die Erstattung des Kassenberichtes an die Jahreshauptversammlung.

4. Sportlicher Leiter – Spartenleiter

Der Sportliche Leiter führt die Sparte und ist dem Obmann sowie dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich. Die internen Schriftstücke sind entweder vom Obmann bzw. Hauptschritfführer mit zu unterzeichnen. Dem sportlichen Leiter obliegt die Durchführung des Sportbetriebes seiner Sparte. Sämtliche finanzielle Handlungen unterliegen der Genehmigung des Obmannes, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder dem Hauptkassier bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

5. Sektionsleiter:

Der Sektionsleiter führt die Sektion und ist dem Obmann sowie dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich. Die internen Schriftstücke sind entweder vom Schritfführer bzw. Kassier mit zu unterzeichnen. Dem Sektionsleiter obliegt die Durchführung des Sportbetriebes seiner Sektion, die Einberufung der Sektionsausschusssitzungen und der Sektionsvollversammlungen und schließlich die Durchführung der Beschlüsse des Sektionsausschusses, der wiederum die Beschlüsse des Vereinsvorstandes durchzuführen hat.

6. Pressereferent:

Der Pressereferent ist mit der gesamten propagandistischen und publizistischen Tätigkeit für sämtliche Sektionen betraut. Sämtliche Veröffentlichungen einschlägiger Natur sind möglichst, soweit sie die einzelnen Sektionen betreffen, vom Sektionsleiter, soweit sie die Vereinigung betreffen, vom Obmann mit zu unterfertigen.

7. Stellvertreter:

Im Verhinderungsfalle gehen die Rechte des Obmannes, des Hauptschritfführers, des Hauptkassiers und des Vereinszeugwartes auf die bestellten Stellvertreter über. Dies gilt für die innerhalb der Sektionen gewählten Stellvertreter sinngemäß.

§ 12

Jahreshauptversammlung

- 1) Die ordnungsgemäße Jahreshauptversammlung findet jedes **vierte** Jahr statt. Der Tag derselben muss mindestens 14 Tage vorher den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge von Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vereinsvorstand schriftlich eingebracht werden. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder, und zwar erstere nur dann, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber bis zum Beginn der Versammlung restlos nachgekommen sind.
- 2) Der Obmann kann jederzeit nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies der Vorstand, die beiden Rechnungsprüfer oder ein **zehntel**

der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung finden die Bestimmungen der Jahreshauptversammlung sinngemäß Anwendung.

- 3) Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn außer dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Trifft dies zur festgesetzten Zeit nicht
- 4) zu, so hat der Vorstand (Vorsitzende) an Ort und Stelle nach einer Wartezeit von einer halben Stunde eine zweite Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über eine Satzungsänderung bzw. Auflösung der Vereinigung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Obmann und der Hauptschriftführer haben in der Jahreshaupt- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung dieselben Obliegenheiten zu erfüllen wie im Vorstand. Die Neuwahl hat grundsätzlich mit Stimmzettel zu erfolgen, doch kann die jeweilige Versammlung Abweichungen hievon beschließen.
- 7) Der Jahreshauptversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Erteilung der Entlastung,
 - c) die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und anderen Gebühren,
 - e) die Beschlussfassung über allfällige Anträge der Mitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über Berufungen gegen den erfolgten Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 13

Wahlausschuss und Wahlen

Der Vorstand hat mit der Festsetzung des Versammlungstages einen Ausschuss (Wahlkomitee) einzusetzen, der alle Wahlvorbereitungen durchzuführen und einen Wahlvorschlag zu erstellen hat. Der Ausschuss (Wahlkomitee) besteht aus einem Mitglied des Vereinsvorstandes als Vorsitzenden und den Sektionsleitern. Wahlen sind geschäftsordnungsgemäß durchzuführen.

§ 14

Rechnungsprüfer

Den von der Jahreshauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung und ihrer Sektionen.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, ohne Aufforderung wiederholt Kassenrevisionen vorzunehmen bzw. in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Hauptkassiers zu stellen. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und Belege der Vereinigung und der Sektionen Einsicht zu nehmen.

§ 15

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, in welchem jeder Streitteil zwei Schiedsrichter aus den Mitgliedern wählt. Diese wählen einen fünften Schiedsrichter als Vorsitzenden. Können sie sich über den vorgeschlagenen Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet der Vereinsvorstand. Die Einberufung eines Schiedsrichters und die Schiedsrichter sind sofort dem Vorstand bekannt zu geben. Sobald ein Teil das Schiedsgericht anruft, hat der zweite Teil innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme seine Richter zu nennen.

Ist nach Ablauf dieser Frist die Nennung nicht erfolgt, so muss der Vorstand zwei Richter für den zweiten Teil bestimmen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 16

Geschäftsordnung

Für das Verfahren bei den Vorstandssitzungen, den Sitzungen der Sektionsausschüsse, bei den Jahreshaupt- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen und für Wahlen gilt die Geschäftsordnung laut Anhang.

§ 17

Geschäftsgebarung

Die Geschäftsgebarung kann nur in einer Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 18

Vereinsiegel

Das Vereinsiegel enthält am Rande die Bezeichnung "Werkssportvereinigung Eisenerz" und an der Innenfläche die stilisierten Konturen des Steirischen Erzberges. Die Sektionen bzw. Sparten haben Siegel in gleicher Ausführung wie das Vereinsiegel, jedoch mit der zusätzlichen Bezeichnung der in Frage kommenden Sektion bzw. Sparte zu führen.



§ 19

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Im Falle der freiwilligen Auflösung fließt das Vereinsvermögen nach vorheriger Befriedigung sämtlicher Gläubiger einer Institution für einen gleichartigen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 2 der Satzungen zu. Die Jahreshauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Abgabenbefreiung

Der Verein nimmt alle Abgabebefreiungen in Anspruch, die gemeinnützigen Vereinen zustehen.

A n h a n g

zu § 16

Geschäftsordnung

1. Ladung

Die Ladung zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes hat durch den Obmann oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu erfolgen. Hiefür gilt § 9, Punkt 2.

2. Vorsitz

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen (Versammlungen), leitet die Verhandlungen und handhabt die Geschäftsordnung.

(2) Wird ein Gegenstand verhandelt, der den Vorsitzenden betrifft, oder in welchem sich dieser als befangen erklärt, geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung auf das älteste Vorstandsmitglied über.

3. Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit gem. § 9, Punkt 2, der Satzungen festzustellen.

4. Tagesordnung

(1) Der Behandlung der Tagesordnung hat der Bericht der Protokollprüfer über die Prüfung des Protokolls der vergangenen Sitzung (Versammlung) voranzugehen.

(2) Anträge an den Vorstand können von jedem Vorstandsmitglied eingebracht werden. Solche Anträge müssen mit kurzer Begründung dem Vorsitzenden vor Eingang in die Tagesordnung und mit der Unterschrift des Antragstellers versehen, überreicht werden (Jahreshauptversammlung § 12).

5. Wechselrede

Das Wort darf nur derjenige führen, dem es vom Vorsitzenden erteilt wurde. Wird die Wechselrede nicht in sachlicher Weise geführt, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

6. Abstimmung

Die Abstimmung bei den Sitzungen erfolgt durch Erheben einer Hand und zwar mit der Gegenprobe oder falls im Einzelfalle beschlossen, geheim mittels Stimmzettel. Dasselbe gilt auch für Abstimmungen in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Im Übrigen gilt § 12 der Satzung.

7. Verhandlungsschrift

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf der Sitzung in ihren wesentlichen Teilen zu enthalten hat. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Hauptschriftführer (Schriftführer) sowie von den Protokollprüfern zu fertigen.

Eisenerz 22.Oktober 2010